

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 01/002/2009

öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrats Bearbeiter/in: Andrea Pannen	Datum: 12.10.2009 Az.: 01-2 Pa
--	-----------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreistag	26.10.2009	Kenntnisnahme

Einführung und Verpflichtung der Kreistagsmitglieder durch den Landrat

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Fachbereich: Büro des Landrats Bearbeiter/in: Andrea Pannen	Datum: 12.10.2009 Az.: 01-2 Pa
--	-----------------------------------

Einführung und Verpflichtung der Kreistagsmitglieder durch den Landrat

Sachverhaltsdarstellung

Die Kreistagsmitglieder werden vom Landrat eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet (§ 46 Abs. 3 KrO NRW).

Der Wortlaut der Verpflichtung lautet:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle des Kreises erfüllen werde.“

Die nach § 46 Abs. 3 KrO NRW vorgeschriebene Verpflichtung in feierlicher Form kann z.B. in der Weise vollzogen werden, dass die Kreistagsmitglieder ihr Einverständnis mit der Verpflichtungsformel durch Erheben von den Plätzen bekunden, der Landrat die Formel vorliest und anschließend die Kreistagsmitglieder durch Handschlag verpflichtet.